mehr folgen, ich glaube vielmehr, dass ganz in der Weise wie über Arthmios auch über die Peisistratiden die Acht durch einen Beschluss des Volkes verhängt wurde. Zur richtigen Auffassung dessen, was damals geschah, ist eine Stelle der Aristotelischen Ἀθηναίων πολιτεία heranzuziehen, c. 16, 10: ἦσαν δὲ καὶ τοῖς Ἀθηναίοις οἱ [[περὶ τῶν τυράννων]] [24]) νόμοι πρῶοι κατ᾽ ἐκείνους τοὺς καιροὺς οἵ τ᾽ ἄλλοι καὶ δὴ καὶ ὁ μάλιστα ἀνήκων πρὸς τὴν τῆς τυραννίδος ⟨κατάστασιν erg. v. Wilamowitz und Kaibel⟩. νόμος γὰρ αὐτοῖς ἦν ὅδε· ‚Θέσμια τάδε Ἀθηναί[ων ἐστὶ] πάτρια· ἐάν τινες τυραννεῖν ἐπανιστῶνται [[ἐπὶ τυραννίδι]] ἢ συγκαθιστῇ τὴν τυραννίδα, ἄτιμον εἶναι αὐτὸν καὶ γένος‘. Das hier mitgetheilte Gesetzes-Fragment fordert das Interesse in mehrfacher Hinsicht heraus, nicht zum Mindesten schon durch seine Form; es ist ganz in der Weise der älteren Gesetzes-Aufzeichnungen abgefasst,[25]) ohne Praescript, welches über das Zustandekommen eine Auskunft ertheilte, dafür mit einer kurzen Überschrift, an die dann der Inhalt im Infinitiv sich anschließt. So ist es ein weiteres Zeugnis für den älteren Urkundenstil, der aus Inschriften ähnlicher Gattung genügend bekannt ist. Aber mit der genaueren Betrachtung der Stelle in der Politie drängen sich unwillkürlich einige Schwierigkeiten auf; zunächst erhebt sich die Frage nach der Zeit, in welche der Erlass und die Geltung des Gesetzes fallen soll. Aristoteles gebraucht dafür die ziemlich unbestimmte Wendung κατ᾽ ἐκείνους τοὺς καιρούς; aber dies kann doch nicht, wie der Zusammenhang mit dem Voraufgehenden erfordern würde, die Zeit der Peisistratiden sein, denn es ist selbstverständlich dass die Tyrannen keine Gesetze, die gegen die Tyrannis gerichtet waren, erlassen oder, wenn solche von früher her bestanden, sie aufgehoben haben werden. Also muss das Gesetz aus älterer Zeit stammen. Dann springt die ungemeine Ähnlichkeit desselben, ja das wörtliche Zusammenfallen im Ausdruck mit dem oben citierten Eide in dem Psephisma des Demophantos unmittelbar in das Auge, am Besten wenn man die beiden Texte neben einander stellt:

Aristoteles:	Andoc. de myst. §. 97:
ἐάν τινες τυραννεῖν ἐπανιστῶνται [[ἐπὶ τυραννίδι]] ἢ συγκαθιστῇ τὴν τυραννίδα, ἄτιμον εἶναι αὐτὸν καὶ γένος.	κτενῶ καὶ λόγῳ καὶ ἔργῳ καὶ ψήφῳ καὶ τῇ ἐμαυτοῦ χειρί, ἄν δυνατὸς ὦ .... καὶ ἐάν τις τυραννεῖν ἐπαναστῇ[26]) ἢ τὸν τύραννον συγκαταστήσῃ.

[24]) Die eingeklammerten Worte dürften mit Bruno Keil als Glossem zu tilgen sein (Berliner philol. Wochenschrift 1891, Sp. 620).

[25]) Dazu Diels im Hermes 22, S. 436 und meine griech. Volksbeschlüsse S. 241. 244.

[26]) Der von den späteren Herausgebern aufgenommene Zusatz Dobrees ⟨*ἐπὶ τῷ*⟩ *τυραννεῖν*, ist, wie aus Aristoteles hervorgeht, unnöthig.

UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK HEIDELBERG
http://digi.ub.uni-heidelberg.de/diglit/archepigrmoeu1893/0067
gefördert durch die DFG